
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.3 Marktmodell

[...]

1.3.3 Select Invest Segment

[...]

Ein Select Invest Teilnehmer ~~können kann~~ Select Invest Repos ausschließlich mit einem Teilnehmer~~n~~ handeln, ~~die der~~

(i) entweder Clearing Mitglied oder Kreditinstitut (wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert) oder Einrichtung gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 5 ist und

(ii) ~~keinenicht~~ Select Invest Teilnehmer ~~und oder keine~~ Select Finance Teilnehmer ~~sind~~ ist.

1.3.4 Select Finance Segment

[...]

Ein Select Finance Teilnehmer ~~können kann~~ Select Finance Repos ausschließlich mit einem Teilnehmer~~n~~ handeln, ~~die der~~

(i) entweder Clearing Mitglied oder Kreditinstitut (wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert) oder Einrichtung gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 5 ist und

(ii) ~~keinenicht~~ Select Finance Teilnehmer ~~und oder keine~~ Select Invest Teilnehmer ~~sind~~ ist.

[...]

1.3.5 eTriParty Repo MarktSegment

[...]

[...]

2. Abschnitt: Teilnahmebedingungen zum Handel an Eurex Repo

2.1 Teilnahme

[...]

[...]

2.1.2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) ~~Eine~~ Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung kann nur an Unternehmen erteilt werden und setzt voraus, dass

[...]

4. [...]

und

5. bei einem Unternehmen, das nach Ziffer 4 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Handel an der Eurex Repo erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat;

6. das beantragende Unternehmen als professioneller Kunde im Sinne von § 67 Abs. (2) WpHG, oder als geeignete Gegenpartei im Sinne von § 67 Abs. (4) WpHG klassifiziert ist;

7. das Unternehmen

(i)

(1) ein Kreditinstitut (wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert),

(2) eine Wertpapierfirma (wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates definiert),

(3) ein Versicherungsunternehmen (wie in Artikel 13 Nr. 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert),

(4) ein Rückversicherungsunternehmen (wie in Artikel 13 Nr. 4 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert),

(5) eine Investmentgesellschaft,

(6) ein Fonds (ein Fonds in Gesellschaftsform, ein Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, ein Teilfonds oder ein Fonds-Segment),

(7) ein Pensionsfonds (wie in § 236 Absatz 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert), eine Pensionskasse

oder eine ähnliche Rechtsform ist, die gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der EU beaufsichtigt sein muss, oder

(ii)

einer der Finanzaufsicht der EU entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes unterliegt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der BaFin ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat.

~~Bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder Multilateralem Handelssystem („MTF“) oder an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. (11) WpHG oder MTF mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, kann die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 erfolgen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den Zulassungsbestimmungen dieser Geschäftsbedingungen vergleichbar sind.~~

~~(2) Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung setzt zusätzlich voraus, dass das beantragende Unternehmen als professioneller Kunde im Sinne von § 67 Abs. (2) WpHG, oder als geeignete Gegenpartei im Sinne von § 67 Abs. (4) WpHG klassifiziert ist.~~

~~(3) Bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. (11) WpHG mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, kann die Geschäftsführung vom Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. (1) Satz 1~~

Nr. 2, 4 und 5 absehen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den Zulassungsbestimmungen dieser Geschäftsbedingungen vergleichbar sind.

- (4~~3~~) Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an ein Unternehmen aus einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland setzt zusätzlich voraus, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der BaFin ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Eurex Repo befugt ist, dem Unternehmen Zugang zu ihrem Handelssystem zu gewähren und etwaige regulatorische und sonstige Anforderungen in Verbindung mit der Teilnahme am Handel und der Anbindung der betreffenden Unternehmen eingehalten werden.
- (4) Bei Unternehmen der Realwirtschaft, die nicht der Aufsicht einer Finanzaufsichtsbehörde unterliegen, kann die Geschäftsführung vom Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. (1) Nr. 7 absehen. Im Falle von Satz 1 ist die Segmentregistrierung nach Ziffer 2.3 für andere als das eTriParty Repo Segment und das Select Invest Segment ausgeschlossen.
- (5) ~~Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung erfordert weiterhin, dass das antragstellende Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllt:~~
- a) ~~Der Antragsteller (i) ist (1) ein zugelassenes Kreditinstitut, (2) ein zugelassenes Finanzinstitut, (3) ein zugelassenes Wertpapierdienstleistungsunternehmen, (4) ein zugelassenes Versicherungsunternehmen, (5) ein zugelassenes Rückversicherungsunternehmen, (6) eine zugelassene Investmentgesellschaft, (7) ein zugelassener Fonds (ein Fonds in Gesellschaftsform, ein Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, ein Teilfonds oder ein Fonds-Segment), (8) ein Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine ähnliche Struktur, die gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der EU beaufsichtigt sein muss, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der BaFin ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat.~~
- b) ~~Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR, die Schweiz oder ein anderer nicht der EU angehörender Staat, deren Zentralbanken, Zentralregierungen und Ministerien, internationale Organisationen, öffentliche Stellen, multilaterale Entwicklungsbanken, die Europäische Zentralbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sowie andere rechtlich selbständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der vorbezeichneten Staaten beauftragt oder betraut sind, können ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstabe (a) sowie~~

~~Ziffer 2.2.2 Abs. (1) Satz 1 Ziffer 1 und 4 als Teilnehmer zugelassen werden, wenn sie die übrigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.~~

- ~~e) Unternehmen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, ist eine Teilnahmeberechtigung zu erteilen, wenn diese als Unternehmen der Realwirtschaft nicht der Aufsicht einer Finanzaufsichtsbehörde unterliegen. Im Falle von Satz 1 ist die Segmentregistrierung nach Ziffer 2.3 für andere als das eTriParty Repo Segment und das Select Invest Segment ausgeschlossen.~~

(5) Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an Staaten, Stellen der öffentlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene, Zentralbanken, internationale und überstaatliche Einrichtungen wie die Europäische Zentralbank, die Europäische Investmentbank und andere vergleichbare internationale Organisationen („Einrichtungen“) setzt voraus, dass

1. die Einrichtung über die notwendigen technischen und organisatorischen Vorrichtungen verfügt, sodass der ordnungsgemäße Handel sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte sichergestellt und die technischen Anforderungen zum Anschluss an das Handelssystem erfüllt sind. Diese notwendigen technischen und organisatorischen Vorrichtungen können auch von dem beauftragten Unternehmen nach Ziffer 2.1.1 Abs. (2) zur Verfügung gestellt werden;
2. die Einrichtung eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt, mit der Führung der Geschäfte der Einrichtung an der Eurex Repo betraut und zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Einrichtung ermächtigt sind;
3. sämtliche in Nr. 2 genannten Personen zuverlässig sind und
4. zumindest eine der in Nr. 2 genannten Personen die für den Handel an der Eurex Repo notwendige berufliche Eignung hat.

(6) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 Nr. 2 genannten Personen sind dem Zulassungsantrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein aktueller Lebenslauf der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen, der insbesondere eine Darstellung der Schul-/Ausbildung, des Studiums, des gesamten Berufslebens mit Monatsangaben sowie sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie alle Staatsangehörigkeiten enthalten muss,
2. eine Erklärung der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen,
 - a) ob gegen sie wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das WpIG,

das BörsG, das DepotG, das GwG oder das KAGB ein Strafverfahren anhängig ist oder ein Sanktions- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde oder ein solches Sanktions- oder Bußgeldverfahren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist,

- b) ob sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurden oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder Sanktionsbeschluss ergangen ist oder ein Verfahren nach §§ 153, 153a StPO eingestellt wurde,
- c) ob sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen Schuldner eines Insolvenzverfahrens sind oder in ein Insolvenzregister oder das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen waren oder sind oder eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO erteilt wurde oder die Pflicht hierzu besteht,
- d) ob gegen sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit anhängig oder eingeleitet ist oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder sonstiger Sanktionsbeschluss ergangen ist,
- e) ob gegen sie ein Verfahren einer Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung durch eine Aufsichtsbehörde oder ein anderes behördliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurde,
- f) ob Interessenskonflikte bestehen, die einer ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Leitungsfunktion entgegenstehen oder
- g) ob gegen sie oder gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft für die sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position tätig sind oder wenn sie die Interessen dieser Person oder Personengesellschaft als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnehmen, ein Rechtsakt i.S.d. § 30 BörsG ergangen ist.

(7) Bei Angaben nach Absatz 6 Nr. 2 a) bis e) können

- a) Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister zu entfernen oder zu tilgen ist oder die nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen, unberücksichtigt bleiben und
- b) Verfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Zulassung beantragt wird, mit einer Geldbuße, Sanktion oder

sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind oder die nach § 153 der
Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.

(8) Bei den Angaben nach Absatz 6 Nr. 2 a) bis e) sind vergleichbare Sachverhalte nach
anderen Rechtsordnungen ebenfalls anzugeben. Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden,
soweit nach der jeweiligen Rechtsordnung vergleichbare Verfahren bestehen.

(9) Soweit eine Einrichtung eine eigene mit den in Absätzen 6 bis 8 vergleichbare Prüfung im
Hinblick auf die Zuverlässigkeit der in Absatz 5 Nr. 2 genannten Personen durchgeführt hat,
kann der Nachweis auch dadurch erbracht werden, dass die Einrichtung der Eurex Repo
den Inhalt und das Ergebnis dieser Prüfung vorlegt.

[...]

2.4 Broker und Broker-User

[...]

(2) Für die Erteilung der Berechtigung nach Absatz (1) gelten die Voraussetzungen der Ziffer
2.1.2 Abs. (1) – (4), (5) Buchstaben a) und b) entsprechend. Die Erteilung der Berechtigung
nach Absatz (1) an ein Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika setzt
zusätzlich die Registrierung als Broker-Dealer bei der United States Securities and
Exchange Commission nach Section 15 (a) Securities Exchange Act von 1934 voraus.

[...]

3. Abschnitt: Zum Handel zugelassene echte Pensionsgeschäfte

[...]

3.2 GC Pooling Repo Segment

[...]

3.2.1 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB Basket Repo („GC Pooling ECB Basket Repo“)

Für ein GC Pooling ECB Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1
entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.1.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Die für den jeweiligen Basket zulässigen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. ~~in den jeweiligen Baskets enthaltenen Wertpapiere können von der Geschäftsführung geändert werden.~~

[...]

3.2.2 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB EXTendedBasket Repo („GC Pooling ECB EXT. Basket Repo“)

Für ein GC Pooling ECB EXT. Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.2.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Die für den jeweiligen Basket zulässigen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. ~~in den jeweiligen Baskets enthaltenen Wertpapiere können von der Geschäftsführung geändert werden.~~

[...]

3.2.4 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Equity Basket Repo („GC Pooling Equity Basket Repo“)

Für ein GC Pooling Equity Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.4.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Die für den jeweiligen Basket zulässigen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. ~~in den jeweiligen Baskets zulässigen Wertpapiere können von der Geschäftsführung der Eurex Repo geändert werden.~~

[...]

3.2.5 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Cheapest-To-Deliver Basket Repo („GC Pooling CTD Basket Repo“)

Für ein GC Pooling CTD Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.5.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Die für den jeweiligen Basket zulässigen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. ~~in den jeweiligen Baskets zulässigen Wertpapiere können von der Geschäftsführung geändert werden.~~

[...]

3.2.5.4 Re-use

- (4) — Der Käufer kann über die ihm übereigneten Wertpapiere oder Ansprüche während der Laufzeit des zugrundeliegenden GC Pooling CTD Basket Repos ausschließlich im Rahmen weiterer GC Pooling CTD Basket Repos in der gleichen Handelswährung verfügen. Jede weitere Verfügung insbesondere die Übereignung bzw. Übertragung von Wertpapieren ist ausgeschlossen.

3.2.6 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Green Bond Basket Repo („GC Pooling Green Bond Basket Repo“)

Für ein GC Pooling Green Bond Basket Repo gelten die Spezifikationen für einen GC Pooling ECB Basket Repo unter Ziffer 3.2.1 entsprechend.

3.3 Select Invest

[...]

3.3.1 Select Invest Repos

- (1) Für Select Invest Repos gelten die Regelungen für

[...]

- c) GC Pooling INT MxQ Basket Repos ~~und~~
- d) GC Pooling Equity Basket Repos sowie
- e) GC Pooling Green Bond Basket Repos

entsprechend, soweit in dieser Ziffer 3.3 nichts Abweichendes geregelt ist.

[...]

3.5 eTriParty Repo Segment

[...]

3.5.1 Spezifikationen für einen eTriParty Repo

Für einen eTriParty Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.5.1.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Die in den jeweiligen Baskets enthaltenen Wertpapiere können von der Geschäftsführung geändert werden. Abweichend von Ziffer 6.7 Abs. ~~2~~4 ist eine Änderung der Basketspezifikationen von Baskets, die im Rahmen des eTriparty Repo Segments angeboten werden, den Teilnehmern sechzig (60) Kalendertage vorher anzuzeigen. Die Geschäftsführung kann auch eine kürzere Frist vorsehen, sofern dies für einen reibungslosen Funktionsablauf und für einen ordnungsgemäßen Handel erforderlich ist oder dies durch zwingende aufsichtsrechtliche Vorgaben notwendig erscheint. Die Teilnehmer erkennen eine Änderung der jeweiligen Basketspezifikationen an, wenn nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der Eurex Repo schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Es können nur Teilnehmer widersprechen, die auch tatsächlich Positionen in den jeweiligen Baskets halten. Widerspricht ein Teilnehmer, gelten die jeweiligen Basketspezifikationen für alle Teilnehmer unverändert fort.

[...]

5. Abschnitt: Handelsvorschriften

[...]

5.2 Auftragsarten

[...]

5.2.2 Special und GC Repo Segment und GC Pooling Repo Segment

- (1) Für das Special und GC Repo Segment und das GC Pooling Repo Segment stehen neben den in Ziffer 5.2.1 genannten Auftragsarten die folgenden Handelsfunktionalitäten zur Verfügung:

Partial Return/Partial Recall:

Partial Return/Partial Recall ist eine Funktionalität, die es einem Teilnehmer ermöglicht in Bezug auf ein Repo mit offener Laufzeit ein verbindliches Angebot zur teilweisen Rückgabe bzw. Rücknahme von gleichwertigen Sicherheiten abzugeben, nachdem der Repo zustande gekommen ist.

- (2) Teilnehmern, die weder (i) Clearing Mitglied, (ii) Kreditinstitut (wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert) oder (iii) Einrichtung gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 5 sind, stehen ausschließlich die Auftragsarten Pre-Arranged-Trading und Request for Quote (RfQ) gemäß Ziffer 5.2.1 zur Verfügung.

[...]

5.3 **Broker-Offerte**

Broker Offerten enthalten alle für den Abschluss eines Geschäftes notwendigen Angaben zu Laufzeit, Volumen und Preis und werden unter Angabe der beiden Teilnehmer, für welche die entsprechende Broker-Offerte gestellt wird, in das Handelssystem eingegeben. Die Eingabe von Broker-Offerten ohne deren vorherige Abstimmung mit den Teilnehmern ist unzulässig. Das durch eine Broker-Offerte angetragene Geschäft kommt erst mit Annahme der Broker-Offerte („**Take**“) durch beide Teilnehmer und nur zwischen diesen Teilnehmern wirksam zustande. Eine Ablehnung der Broker-Offerte („**Reject**“) durch einen oder beide Teilnehmer bewirkt, dass das entsprechende Geschäft nicht zustande kommt. Für den Fall, dass ein Broker eine Broker-Offerte stellt, bei dem ein oder mehrere Teilnehmer, für die die Broker-Offerte gestellt wird, seinen Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat, sichert der Broker, der die Broker-Offerte stellt, zu und gewährleistet, dass er bei der United States Securities and Exchange Commission gemäß Section 15 (a) des Securities Exchange Act von 1934 als Broker-Dealer registriert oder von der Registrierung befreit ist.

[...]
